



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kindergarten Königstein“ (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Marktgemeinde Königstein erlässt aufgrund Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Gebührensatzung:

Inhalt:

- § 1** Gebührenerhebung
- § 2** Gebührensschuldner
- § 3** Gebührentatbestand
- § 4** Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5** Gebührenmaßstab
- § 6** Gebührensatz
- § 7** Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 8** Gebührentlastung
- § 9** Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Die Marktgemeinde Königstein erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kindergarten Königstein“ Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, vorübergehender Erkrankung, Urlaub, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahme-monats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Marktgemeinde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden ebenfalls per Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (5) Bei Aufstockung der Buchungszeit während des Monats wird die höhere Gebühr für den ganzen Monat berechnet. Erstattungen bei Verringerung der Buchungszeit während des Monats erfolgen nicht.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).

- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Marktgemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Marktgemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Betreuungsvertrages als vereinbart. Eine Änderung der Buchungszeit ist 2-mal pro Kindergartenjahr, zu den Terminen 01.09. und 01.01. möglich. Die Änderungen können nur schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für Kinder **bis zum 3. Lebensjahr** werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

von 3 bis 4 Stunden	126,00 Euro
von 4 bis 5 Stunden	136,00 Euro
von 5 bis 6 Stunden	146,00 Euro
von 6 bis 7 Stunden	156,00 Euro
von 7 bis 8 Stunden	166,00 Euro

Geschwisterregelung:

2. Kind (Geschwister, auch Stief- oder Halbgeschwister) - Reduzierung der Gebühr um jeweils 10,- €
3. Kind (Geschwister, auch Stief- oder Halbgeschwister) - monatliche Gebühr von 6,- €

- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren für Kinder **ab dem 3. Lebensjahr** werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

von 3 bis 4 Stunden	106,00 Euro
von 4 bis 5 Stunden	116,00 Euro
von 5 bis 6 Stunden	126,00 Euro
von 6 bis 7 Stunden	136,00 Euro
von 7 bis 8 Stunden	146,00 Euro

Geschwisterregelung:

2. Kind (Geschwister, auch Stief- oder Halbgeschwister) - Reduzierung des Beitrages um jeweils 10,- €
3. Kind (Geschwister, auch Stief- oder Halbgeschwister) - monatliche Gebühr von 6,- €

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate erhoben.
- (4) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.
- (5) Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 40 € erhoben.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Amberg-Weizsach) übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personenberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 Gebührenentlastung


- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 2 um den in Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V.m. § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Gebührenentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheid folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Gebührenentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.
- (3) Zusätzlich fördert der Freistaat Bayern ab 01. Januar 2020 auch Eltern, deren Kinder Kinder (ab dem ersten Lebensjahr) eine Krippeneinrichtung besuchen mit bis zu 100,- € monatlich und pro Kind. Das Bayerische Krippengeld ist an bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenzen gekoppelt. Für die Inanspruchnahme dieser Leistung müssen die Eltern/Adoptionspflegeeltern/Pflegeeltern einen Antrag an das Zentrum Bayern Familie und Soziales stellen. Weitere Informationen stehen unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königstein, den 17.04.2020

Markt Königstein



Hans Koch, 1. Bürgermeister